

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen (Hebesatzsatzung vom 16.12.2024)

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) und § 16 Gewerbesteuer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Dülmen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 302 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 692 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 435 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 16.,.12.2024

STADT DÜLMEN

Der Bürgermeister

gez. Hövekamp